

## **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Barth**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) in der Neufassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 21.04.2016 folgende 2. Änderungssatzung der zur Hauptsatzung der Stadt Barth erlassen. Die 2. Änderungssatzung wird der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

### **Artikel I**

Die Hauptsatzung der Stadt Barth i.d.F. der Hauptsatzung vom 26.03.2015 wird wie folgt geändert:

#### **§ 7**

#### **Bürgermeister**

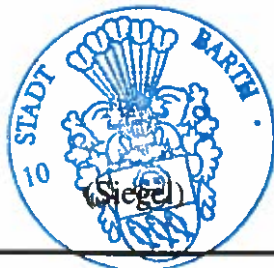
- (1) Der Bürgermeister wird für die Dauer von acht Jahren gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 3 dieser Hauptsatzung. Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und der VOB bis zum Wert von 5.000,- Euro. Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100 Euro.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 7.500,-€ bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,- €.
- (4) Der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamte des einfachen und mittleren Dienstes. Angestellte bis zur Entgeltgruppe 8 werden durch ihn eingestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über
  - a. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB
  - b. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion)
  - c. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) bei den Vorhaben nach § 33 Abs. 2, § 34 und § 35 BauGB
  - d. das Einvernehmen nach § 145 Abs. 1 BauGB (Sanierungsgenehmigungen).
  - e. Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.
  - f. Bei beabsichtigter Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in den Fällen nach Satz 1 ist das Votum des Hauptausschusses einzuholen.
- (6) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €
- (7) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.**

## Artikel II

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barth, 21.04.2016

Dr. Stefan Kerth  
Bürgermeister



### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011. S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichung von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, 21.04.2016

Dr. Stefan Kerth  
Bürgermeister

